

Universität zu Lübeck

Die Kanzlerin

*Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck*

Tel. 0451/500-3003

Fax 0451/500-3033

E-Mail : kuether@zuv.uni-luebeck.de

rektorat@zuv.uni-luebeck.de

01.07.2004

**An den Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/4694

**Per E-Mail
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de**

Stellungnahme der Universität zu Lübeck zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) – Hochschulmanagement“

Drs. 15/3447

Der Senat der Universität zu Lübeck hat in einer Sondersitzung am 28. April 2004 den vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes beraten und nachfolgende Stellungnahme einstimmig verabschiedet.

Die Universität zu Lübeck begrüßt und unterstützt, dass die Autonomie der Hochschulen gestärkt sowie eine Straffung und Professionalisierung der Leitungsstrukturen erreicht werden soll, bezweifelt jedoch, dass dieses Ziel durch den vorgelegten Gesetzentwurf erreicht werden kann.

Die Universität lebt vom verantwortungsbewussten Engagement ihrer Mitglieder und der aktiven Mitwirkung ihrer Gremien. Grundsätzliche Entscheidungen der Universität sollen auch künftig gemeinsam in den dafür zuständigen Gremien getroffen werden. Dies gilt insbesondere, wenn es um Schlüsselfragen der demokratischen Verfasstheit und Autonomie der Hochschule geht.

Mittel für Forschung und Lehre in der Medizin

Die direkte Zuweisung der Mittel für Forschung und Lehre an die Medizinischen Fakultäten mit der vorgesehenen Benehmensregelung ist ein unzureichendes Instrumentarium zur Erfüllung der Aufgaben der Universität. Der Universität (Senat, Rektorat) ist der Einfluss auf die Mittelverwendung vollständig entzogen; dies kann im Hinblick auf die von der Universität zu erfüllenden und zu verantwortenden Aufga-

ben für Forschung und Lehre nicht ihre Unterstützung finden. Deshalb ist es geboten, die Mittel für Forschung und Lehre ohne den durch Trennungsrechnung zu ermittelnden Betriebskostenzuschuss der Universität direkt zuzuweisen.

Nach Einführung der Trennungsrechnung sollen die Mittel für Forschung und Lehre zukünftig über das Dekanat weiter verteilt werden. In Bezug auf die Neuregelung des § 125 Abs. 3 Satz 3 HSG (neu) bedarf es daher zwingend einer Präzisierung, dass die Mittel für Forschung und Lehre durch die Dekanin/den Dekan der Medizinischen Fakultät den Abteilungen zugewiesen werden.

Selbstverwaltung

1. Rektor/in

Für ehrenamtlich tätige Rektorinnen/Rektoren muss weiterhin die Möglichkeit einer dreijährigen Amtszeit eröffnet werden. Durch eine Festlegung der Amtszeit auf vier Jahre finden die Besonderheiten einer ehrenamtlich tätigen Rektorin oder eines ehrenamtlich tätigen Rektors keine Berücksichtigung. Es muss der Autonomie der Universität überlassen bleiben, die Dauer der Amtszeit für ehrenamtlich tätige Rektorinnen und Rektoren durch die Verfassung festzulegen. Da sich die bisherige Regelung zur Amtszeit der Rektorinnen und Rektoren bewährt hat, bedarf es keiner Änderung.

Auch im Hinblick auf die Homogenität der Amtsführung durch das Rektorat sollten die Amtszeiten der Rektoren mit denen der Prorektoren (3 Jahre) identisch sein.

~~*2. Kanzler/in*~~

~~Die Universität lehnt die Neuregelung des Vorschlagsrechts zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ab. Das Recht der Universität, die Kanzlerin oder den Kanzler in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Wahl vorzuschlagen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Durch die frühzeitige Einbindung der Gremien in die Entscheidung wird eine breite Akzeptanz der Person innerhalb der Universität gesichert.~~

3. Senat

Die Universität lehnt die strikte Beschränkung der Befugnisse des Senats ab. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, dazu gehören u. a. die Zustimmung zu Zielvereinbarungen, die Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, Einrichtung von Studiengängen, müssen auch weiterhin vom Senat wahrgenommen werden. Ohne konkrete Kontrollmöglichkeiten kann der Senat seine gesetzliche Aufgabe, die „Geschäftsführung des Rektorats zu überwachen“ (§ 39 Abs. 1 Satz 1 HSG neu), nicht erfüllen. Dem Senat müssen Instrumente zur Verfügung stehen, mit denen er die Arbeit des Rektorats überwachen und ggf. notwendige Maßnahmen ergreifen kann.

Ein nicht auflösbarer Interessenkonflikt ergibt sich aus der geplanten Regelung, dass die Rektorin/der Rektor dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören und den Vorsitz im Senat führen soll (§ 40 Abs. 1 Sätze 2, 3 HSG neu). Die Rektorin/der Rektor kann nicht gleichzeitig dem Gremien vorsitzen, das in einer Art Aufsichtsratsfunktion die Arbeit der Rektorin/des Rektors überwachen soll. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.

4. Fachbereichskonvent

Die grundsätzliche Entscheidung über die Verwendung der den Fachbereichen zugewiesenen Personal- und Sachmitteln sollte weiterhin vom Konvent getroffen werden. Entscheidungen über die Verwendung der Personal- und Sachmittel betreffen den gesamten Fachbereich und seine weitere Entwicklung. Entscheidet das Dekanat allein über die Verwendung dieser Mittel, kann ihre sachgerechte Verwendung allein durch eine Unterrichtung des Konvents nicht sichergestellt werden. Dem Fachbereichskonvent müssen Kontrollinstrumente zur Verfügung gestellt werden, mit denen er wirksam die Entscheidungen des Dekanats überwachen kann.

5. Zielvereinbarung

Die Position der Hochschulen zu Verhandlungen über die Zielvereinbarung wird durch die Regelung in § 18 Abs. 4 HSG (neu) geschwächt, ja sogar ad absurdum gestellt. Die Gefahr, im Falle des Nichtzustandekommens von Zielvereinbarungen per Erlass mit Zielvorgaben des Ministeriums überzogen zu werden, zwingt die Hochschulen indirekt zum Abschluss der Zielvereinbarung, selbst wenn die ihren Interessen und Planungen zuwider laufen. Von gleichberechtigten Verhandlungspartnern kann bei einer solchen Regelung nicht die Rede sein. Der Senat fordert, bei unüberwindlichen Gegensätzen einen unparteiischen Schlichter einzusetzen.